

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
03 Groß Ziescht	<p>Obwohl das VRW vollständig Flächen des „Biotopverbundes“ nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg überlagert, wird im Datenblatt davon ausgegangen, dass beim Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Lebensraum für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei der Erschließung und beim Bau der WKA bleiben bisher unberücksichtigt. Seitens der UNB wird darauf hingewiesen, dass es durch die Aussparungen aufgrund bestimmter Waldfunktionen zu einem erhöhten Erschließungsaufwand kommen kann. Auch aufgrund des gehäuft Vorkommens des Rauhfußkauzes in diesem Waldgebiet sollte die Gebietsabgrenzung nochmals überprüft werden, da ohnehin in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Standortfestlegung die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.</p>
04 Jüterbog-Altes Lager	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des VRW 04 innerhalb des SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ein traditioneller Seeadlerbrutplatz befindet. Die Entfernung zum nördlichsten Punkt des VRG liegt etwa bei 3,7 km. Aufgrund der Vielzahl von Waldbränden in diesem Bereich in den letzten Jahren sollte nochmals überprüft werden, ob sich der Brutplatz in Richtung VRW verschoben hat. Auch ein Brutplatz des Baumfalke im Umkreis von 2000 m ist bei weiterer Beplanung zu beachten.</p> <p>Vor allem im Osten der VGW-Kulisse befinden sich laut Biotopkataster der UNB und des LfU¹ großflächige geschützte Biotopstrukturen (Vorwälder trockener Standorte, trockene Sandheiden) und FFH-Lebensraumtypen (4030 – Trockene europäische Heiden) mit entsprechendem Arteninventar. Es wird empfohlen, diese Bereiche auszusparen, da dadurch vor allem zu den angrenzenden Schutzgebieten im Osten (NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“, FFH „Forst Zinna-Keilberg“, SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“) ein wichtiger Pufferbereich entstünde.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Standortwahl einzelner WKA schwierig, wenn großflächig Biotopstrukturen, die auch als LRT anzusprechen sind, im Plangebiet vorherrschen (analog der LRT-Ausstattung im angrenzenden FFH-Gebiet). Die Schutzgebiete beherbergen diverse Schwerpunktarten von streng geschützten Brutvögeln (u. a. Ziegenmelker, Baumfalke, Wiedehopf, Kranich, Rauhfußkauz, Schwarzkehlchen) und Fledermäusen (zahlreiche Winterquartiere). Eine VRW-Kulisse, die geschützte Biotopstrukturen überplant und bis unmittelbar an solche Schutzgebietsgrenzen heranreicht, ist gem. § 34 (1) BNatSchG zwingend einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal und aufgrund von</p>

¹ Landesamt für Umwelt Brandenburg

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>vorhandenen Ausweichlebensräumen ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Vorprüfung erscheint daher nicht ausreichend. Bei der Verlagerung der konkreten Verträglichkeitsprüfung erst auf das Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass im Ergebnis der Prüfung die Errichtung von WKA nicht möglich sein könnte.</p> <p>In der FFH-Vorprüfung wird darauf verwiesen, dass eine Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (Erhaltungsziel laut MAP) sowohl im Natura-2000-Gebiet als auch im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt wäre. Dem ist zu widersprechen (vgl. bereits LRP 2010, entsprechende Daten von Winterquartieren können zudem bereitgestellt werden). Auch hätten konkret Untersuchungen im Rahmen der Vorprüfung erfolgen müssen. Entsprechend dem Erhaltungsziel wäre vor allem der mögliche Einfluss auf die Gruppe der Fledermäuse zu prüfen. Auf jeden Fall ist auf die Anlage 3 zum AGW-Erlass² hinzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten, zumal das VRW auch unmittelbar an den Naturpark Nuthe-Nieplitz angrenzt. Weder auf das Kriterium B 08 Naturpark noch B 09 Landschaftsbild (LaPro) wird im Datenblatt näher eingegangen. Das Einplanen geeigneter Abstände erscheint hier ratsam. Unzureichend erscheint auch, dass die Argumentationskette der Abwägung auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen abstellt und daher eine geringere Bedeutung dem jeweiligen Belang zugemessen wird. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming sind die Flächen als bedeutende Flächen für den nationalen Biotopverbund dargestellt. Eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 Biotopverbund/LaPro und B 03 FFH-Gebiete und B 02 Artenschutz erscheint sinnvoll.</p>
08 Kummersdorf-Gut	<p>Zu B 03 (FFH-Gebiet) und zu Anhang B 3 (Natura-2000-Vorprüfung)</p> <p>Im Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Einschränkend wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nur für die Ebene der Regionalplanung gilt und dass auf nachfolgenden Ebenen auf Grundlage weiterer Erkenntnisse erneut entschieden werden muss, eine Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die zu erwartenden Erkenntnisse aus Kartierungen der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel anhand der Verträglichkeitsprüfung dazu führen können, dass eine Errichtung von WKA <u>nicht</u> möglich ist.</p>

² Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) -Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Dies wäre der Fall, wenn Funktionsbeziehungen insbesondere von Fledermauspopulationen dann eben doch in das FFH-Gebiet hinein gestört werden. Entsprechende Flugkorridore oder Nahrungshabitate sind im gesamten Waldgebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Es befinden sich mehrere bekannte Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen in der Umgebung. Aufgrund der Vielzahl von denkmalgeschützten ober- als auch unterirdischen Bauwerken ist davon auszugehen, dass auch diese durch Fledermäuse als Quartier genutzt werden.</p> <p>Hier wird nochmals gesondert auf das einzige Verbreitungsgebiet der Nordfledermaus in Brandenburg mit Reproduktionserfolgen verwiesen.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind hier die durch das Vorhaben überplanten gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop, wenngleich auch nur kleinflächig, die jedoch wichtige Trittsteinbiotop, in dem sonst von monotonen Kiefernforst geprägten Bereich, darstellen. Nicht umsonst sind die Flächen im landesweiten Biotopverbund laut Landschaftsprogramm Land Brandenburg eingestellt und Bestandteil im Projekt Biotopverbund Südbrandenburg.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming stellt die Flächen als Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Entwicklungsflächen Nr. 65 und 49 dar. Letztendlich wurden beim Neubau der B 101 zwei Querungsbauwerke für Wildtiere eingebracht, um einen Austausch der Tiere aus dem 50-100 km² großen unzerschnittenen Raum im Bereich Sperenberg / Kummersdorf in westliche Richtung zu ermöglichen.</p> <p>Auswirkungen hinsichtlich der technischen Überprägung der Waldflächen und den mit den Rotorbewegungen verbundenen visuellen Störungen wurden bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zwischen den beiden Teilflächen des VRW befinden sich im zentralen Prüfbereich 2 Kranichbrutplätze. Unter dem Kriterium B 02 Artenschutz sind weitere Aussagen bezüglich störungssensibler Vogelarten (Rotmilan, Rohrweihe Ziegenmelker im Umkreis) zu beachten.</p> <p>Im Datenblatt unter Kumulation sind die Aussagen der Unterlagen insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das Waldbrandschutzkonzept, deren Umsetzung in den kommenden Jahren seitens des Flächeneigentümers (Land Brandenburg) beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Die UNB ist Mitglied in der Projektgruppe „Museum in der Natur“, die sich im Bereich der WGT Liegenschaft Kummersdorf / bzw. der ehemaligen Heeresversuchsanstalt für die Einrichtung eines flächenhaften Museums einsetzt. Hierzu liegt eine Gesamtkonzeption vor. Des Weiteren ist auf die naturschutzfachliche Zielkonzeption für die militärische Liegenschaft Kummersdorf-Gut/Sperenberg und das Denkmal Heeresversuchsstelle Kummersdorf hinzuweisen. Der Landkreis hat mit Kreistagsbeschluss 6-4521/21-IV/1 die Landesregierung aufgefordert, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft „ehemaliger Flugplatz Sperenberg/Heeresversuchsstelle Kummersdorf“, die sich im Landeseigentum befindet, zu erarbeiten und die Fachgutachten entsprechend zu aktualisieren. Hierzu fand Anfang August 2023 eine kick-off-Veranstaltung zur Fortschreibung einer Entwicklungskonzeption auf Einladung der Brandenburgischen Boden Gesellschaft mbH statt. Im Datenblatt wird auf die Fortschreibung einer Zielkonzeption insbesondere aus denkmalfachlicher Sicht verwiesen. Hier ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die naturschutzfachlichen Belange ebenfalls in dieser Zielkonzeption zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Durch die mögliche Errichtung von WKA und der damit verbundenen Erschließungsproblematik sind die Aussagen unter dem Kriterium B 10 beispielsweise in dieser Zielkonzeption ebenfalls neu zu bewerten.</p> <p>Laut Landschaftsprogramm Brandenburg wird das Landschaftsbild als mittel bewertet, eine Auseinandersetzung unter dem Kriterium B 09 wird allerdings im Datenblatt vermisst und wäre zu ergänzen. Gelegen im Landschaftsbildraum „Luckenwalder Heide“ befindet sich das VRW inmitten eines unzerschnittenen zusammenhängenden Waldgebietes nicht nur auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz, sondern eben auch im Bereich der denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchsanstalt.</p>
15 Welsickendorf	<p>Im Bereich der nördlich angrenzenden Kleingewässer wurde ein Kranichbrutplatz bisher nicht berücksichtigt. Des Weiteren existieren Hinweise zu einem Rotmilan im Bereich, der konkrete Standort konnte jedoch seitens der UNB noch nicht ermittelt werden.</p> <p>Die Herausnahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen wird begrüßt.</p> <p>Das VRW befindet sich vollständig auf einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburgs. Der Landschaftsrahmenplan wertet die Fläche ebenfalls als überregional bedeutend für den Biotopverbund, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Waldflächen im Nachbarlandkreis.</p> <p>Die „Kernfläche Wald“ (B10 Biotopverbund/Lapro) wurde nunmehr berücksichtigt.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Durch die Erweiterung des VRW in nördlich Richtung gegenüber dem RP-Entwurf 3.0 wird eine Vorrangfläche Landwirtschaft gemäß B 16 überlagert. Eine Ansprache dazu im Datenblatt wurde vermisst.</p>
<p>17 Dahme/Mark-Ost</p>	<p>Mittig im VRW befindet sich das FFH-Gebiet DE 4147-304 „Schlagsdorfer Hügel“. Die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensraumtypen, hier insbesondere des Lebensraumtyps „trockene, kalkreiche Sandrasen“ ist zu gewährleisten. Aufgrund der Lage und Größe (ca. 5 ha) des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung bei der konkreten Standortplanung jedoch vermieden werden. Aufgrund des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes des Dahmetales mit mittel bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild ist eine völlige Vernachlässigung des Kriterium B 09 nicht gerechtfertigt und im Datenblatt zu ergänzen, auch wenn bereits erhebliche Vorbelastungen durch bestehende WKA zu Buche stehen.</p>
<p>25 Wünsdorf</p>	<p>Im Bereich des VRW befinden sich Brutplätze des Ziegenmelkers an offenen Flächen oder Wegekreuzungen (nährstoffarme Pionierwäldern, die als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind), die bisher unberücksichtigt geblieben sind. Die Kartierung des LfU kann scheinbar diese kleinflächigen Biotope nur ungenügend abbilden. Die konzentrierten Vorkommen von Ziegenmelkern und auch des Wespenbussards sollten von Windkraftnutzung freigehalten werden.</p> <p>Auch wenn es prinzipiell richtig ist, dass durch Auflichtung von geeigneten in Sukzession befindlichen heideartigen Waldflächen geeignete Habitate für diese Arten wiederhergestellt werden können, sind diese Lebensräume endlich und sollten unabhängig von der Verdrängung der beiden spezialisierten Arten erhalten und wiederhergestellt werden.</p> <p>Das VRW grenzt unmittelbar an das NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ und das gleichnamige FFH-Gebiet (DE 3847-307) an. Ob erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Artengruppen (und insbesondere auch der Gruppe der Fledermäuse) ausgeschlossen werden können, wäre in einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dokumentieren. Fledermäuse sind alle nach Europäischer FFH Richtlinie Anh. II und IV streng geschützt, auch wenn sie im FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ nicht aufgeführt sind, bestehen Vorkommen dieser Arten im VRW. Die alleinige Verlagerung der Prüfung der Art auf die Genehmigungsebene der WKA wird als unzureichend gewertet.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (20-50 km²). Laut Landschaftsprogramm, Landschaftsbild, befindet sich das VRW im Landschaftsbildraum – „Dahme-Seengebiet“ und ist hier dem Bereich der großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete zuzuordnen.</p> <p>Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ an den Landkreis hat noch Bestand. Gegenwärtig wird die Eröffnung eines Unterschutzstellungsverfahrens vorbereitet.</p> <p>Das VRW würde sich vollständig im beabsichtigten LSG befinden (vgl. Anlage 2 – Arbeitsversion LSG-Abgrenzung). Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam, sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen Kiefernwälder wertgebend, zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen. Hervorzuheben sind hier Arten, die besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des Lebensraumkomplexes angewiesen sind. Stellvertretend sei hier für seltene und bedrohte Vertreter der Großvogelfauna der Schwarzspecht mit großen Revieransprüchen und andererseits auf die Ziegenmelker- und Waldschnepfen- Populationen sowie als Vertreter der Fledermausarten auf das Vorkommen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohres im Umfeld hingewiesen. Die Zurücknahme der Flächengröße zum Vorgänger-WEG wird positiv bewertet.</p>
28 Feldheim-Malterhausen	<p>Es kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob die Bereiche der als Naturdenkmal geschützten „Trockentäler“ aus der Flächenkulisse des VRW ausgegrenzt wurden.</p> <p>Aufgrund der Wertigkeit der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit tatsächlichen und potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe (vgl. Karte Brutgebiete – Wiesenweihe aus dem AGW) und weiterer Wiesenbrüter sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und weitere Reduzierungen angebracht. Ebenfalls wird auf mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen und auf mehrere Brutplätze von Rotmilanen im Umkreis von 3500 m hingewiesen.</p>
29 Christinendorf	<p>Die Flächen sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope (Erlenbruchwald, Groß-Seggenwiesen), die nur in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können, anzusprechen. Das VRW wird nordöstlich unter Berücksichtigung der benannten Biotope abgegrenzt, was ausdrücklich befürwortet wird.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Im jeweiligen Genehmigungsverfahren bedarf es aufgrund der Nutzung des Bereiches durch störungsempfindliche Großvogelarten (teilweise Wechselhorste sowie Brutplätze von Weißstorch, Baumfalke, Rotmilan, Kranich und Rohrweihe im Umkreis) und mehrerer Sommerquartiere von Fledermäusen ständig aktueller Kartierungen, die ggf. zum Versagen einer WKA führen können. Ferner gibt es weitere Daten zu Brutvogelarten der Agrarlandschaft (Braunkehlchen, Ortolan, Heidelerche, Grauammer).</p>
31 Petkus-Wahlsdorf	<p>Die Fläche des VRW liegt in einem laut LaPro „Landschaftsbild“ Raum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Verringerung der Fläche des VRW gegenüber ehemaligen Ausweisungen als WEG wurde zumindest versucht, die Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen Petkus und Wahlsdorf zu erhalten. Eine kompakte Umfassung der Ortslage Wahlsdorf durch WKA soll verhindert werden. Unter dem Hintergrund der Bedeutung der Orte für die Erholungs- und Freizeitnutzung (Fläming-Skate) wird dies begrüßt. Der Argumentation im Datenblatt zur geringeren Wertung dieses Belanges aufgrund bereits vorhandener starker Überprägung mit WKA wird jedoch widersprochen.</p> <p>Als meist waldüberstandene Flächen werden unter den Artenschutzbelangen Aussagen zur Artengruppe der Fledermäuse vermisst. Da bezüglich der Nähe zum Natura-2000-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) eine Natura-2000-Vorprüfung erstellt wurde, erschließt sich nicht, warum zumindest aufgrund der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse nicht auch eine Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (DE 3945-303) erfolgte.</p>
32 Hohenseefeld	<p>Es werden (trotz bestehender und in Genehmigung befindlicher WKA) die Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten und deren Schutzbereiche gefordert.</p>
34 Werbig (Niederer Fläming)	<p>Das Trappenschongebiet grenzt unmittelbar an das VRW in südlicher Richtung an. Es liegt eine Überschneidung mit den Flugkorridoren für das nahezu gesamte VRW vor. Bezüglich der Flugkorridore der Großtrappe zeichnet das LfU verantwortlich. Eine Reduzierung der Fläche des VRW ist ratsam.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Um auch Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen der Wiesenweihe auszuschließen, sind Daten aus der aktuellen Bestandssituation einzubeziehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorkommen von Brutplätzen der Wiesenweihe zu substantziellen Einschränkungen der Nutzbarkeit des VRW für die Errichtung von WKA führen wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des VRW 34 in einer Entfernung von ca. 1 km ein Seeadlerhorst befindet, die Beschränkung des VRW auf den Anlagenbestand wird ausdrücklich befürwortet.</p>
35 Jüterbog-Markendorf	<p>Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes sollte auf eine Erweiterung der Fläche über die bestehenden Anlagenstandorte hinaus verzichtet werden. Insbesondere der östliche Erweiterungsbereich zum ehemaligen WEG besteht nahezu flächenhaft aus geschützten Biotopen (trockene Sandheiden), die auch zum Teil FFH-Lebensraumtypen (4030) darstellen. Eine Aussparung flächiger Biotope, wie im Kapitel 6 des Umweltberichtes dargestellt, kann bei 100 % - Überdeckung von geschützten Biotopen nicht vollzogen werden.</p> <p>Die Fläche birgt demnach ein hohes biotop- und artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch die unmittelbare Nähe zu NSG/FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“, SPA „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sowie durch die nahezu flächendeckenden Vorkommen geschützter Biotope und FFH-LRT (bspw. Zwergstrauchheiden, die bekannten Ziegenmelkervorkommen, die sich mit mindestens 9 Revieren auf oder nahe der Erweiterungsfläche im Südosten befinden). Das Abstellen in der Natura-2000-Vorprüfung alleinig auf die Flächen im Vogelschutzgebiet (VSG) ist aufgrund der im VRW befindlichen Brutnachweise daher nicht ausreichend. Ein problemloses Ausweichen auf andere geeignete Lebensräume wird bezweifelt, da ein Großteil dieser Lebensräume bereits besiedelt ist. Derartige Aussagen in den Vorprüfungen müssen nochmals hinterfragt werden und führen ggf. zum Erfordernis einer konkreten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf dieser Ebene. In der Natura-2000-Vorprüfung wird zudem die Auswertung der Monitoring-Daten für die bereits vorhandenen WKA vermisst. Schlagopfer bspw. vom Wiedehopf sind zwar entsprechend Langgemach und Dürr, 2022 nicht dokumentiert, allerdings sind hier auch die Besetzung oder die Verschiebung von Brutrevieren im Zusammenhang mit dem Bau der WKA nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Analog zum VRW 04 Jüterbog – Altes Lager beherbergen die Schutzgebiete und die überplanten Biotopstrukturen Schwerpunkt vorkommen streng geschützter Vogel- und Fledermausarten (u. a. Sumpfohreule, Baumfalke, Rotmilan im Umkreis). Gem. § 34 (1) BNatSchG ist zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Die Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Heidehof-Golmberg“ wurde nunmehr vorgelegt. In der FFH-Vorprüfung wird hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse darauf verwiesen, dass eine Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (Erhaltungsziel laut MAP) sowohl im Natura-2000-Gebiet als auch im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt wäre. Dem ist zu widersprechen (vgl. bereits LRP 2010, entsprechende Daten von Winterquartieren können zudem bereitgestellt werden). Auch hätten konkret Untersuchungen im Rahmen der Vorprüfung erfolgen müssen. Auf jeden Fall ist auf die Anlage 3 zum AGW-Erlass hinzuweisen. Zusammenfassend erscheint die vorliegende Vorprüfung hinsichtlich des VSG nicht ausreichend.</p> <p>Die erfolgte Errichtung des Windparks auf dem ehemaligen Heidehof stellt einen extremen Sonderfall dar, auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll. Eine Erweiterung auf aus der Sicht des Naturschutzes NSG- und Natura-2000-würdigen Flächen sollte unterbleiben und würde bei konsequenter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Flächen nicht zur Debatte stehen.</p> <p>Darüber hinaus sind schädigende Fernwirkungen auf das NSG bzw. mögliche Konflikte mit der NSG-VO zu beleuchten. Das Einplanen geeigneter Abstände bzw. der Verzicht erscheint ratsam.</p> <p>Überprüfung der Aussagen zu B 09 Erlebniswirksamkeit der Landschaft, wenngleich bereits Störungen durch die vorhandenen WKA vorliegen, kann damit nicht die Erweiterung des WEG gerechtfertigt werden.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming werden die Flächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Wertgebend ist auch die Unzerschnittenheit des Raumes (> 100km²).</p> <p>Es ist eine nochmalige Überprüfung der Argumentationskette zum Kriterium B 10 (Biotopverbund/LaPro) und B 03 (FFH-Gebiete) und B 04 (SPA-Gebiete) und ggf. Ergänzung (Verbindungsflächen - Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete) erforderlich.</p>
36 Thyrow-Kerzendorf	<p>Aufgrund der Lage in und zwischen geschlossenen Waldbereichen und aufgrund einer mangelhaften Datenlage wäre eine Artenschutzprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse auf Basis mindestens einer fachgutachterlichen Begehung in der Hauptbrutzeit, ergänzt durch eine Potenzialanalyse, erforderlich. Bisher wurde das Kriterium B 02 Artenschutz im Datenblatt nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass in ca. 2000 m Entfernung in westliche Richtung ein Seeadlerhorst der UNB (seit 2018) bekannt ist (unter B 02 ggf. ergänzen). Verweise auf Brutplätze von Weißstorch und Rotmilan befinden sich, wie auch Sommerquartiere von Fledermäusen, im weiteren Umkreis.</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (insgesamt ca. 1,3 ha) befinden sich in Randlage (Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte und temporäre Kleingewässer). Wenn auch eine Abbildung aufgrund der geringen Größe unter 5 ha nachvollziehbar ist, wäre eine Reduzierung des VRW sinnvoll.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird die Fläche zum „Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung“ gekennzeichnet, zumal sich in unmittelbarer Nähe auch der Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ anschließt. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen des BER (Lärmschutzkonzept) für Ludwigsfelde sind stadtnahe Erholungsbereiche von besonderer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
44 Großbeeren-Teltow-Stahnsdorf	<p>Für das Areal liegen der UNB wenige Daten vor (mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen in bzw. um das VRW, Brutplätze von Baumfalken im Umkreis von 2000 m und vom Rotmilan im Umkreis von 3500 m, Waldkauz); das VRW befindet sich jedoch nur auf einem äußerst geringen Flächenanteil auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming. Auf den südlich gelegenen Teilflächen des VRW auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming wurden zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Erholungs- und Freizeitnutzungen umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Bedeutung u. a. als Habitat für Zauneidechsen) initiiert. Die Rücknahme des VRW im südlichen Bereich wird daher begrüßt.</p>
45 Zülichendorf	<p>Die Herausnahme der Flächen des Zülichendorfer Busches, der nach Kenntnisstand der UNB zum großen Teil aus gem. § 30 BNatSchG geschützten Waldformationen besteht (Erlenbruchwälder u. A.) und nicht durch Schneisen zerschnitten werden sollte, wird begrüßt. Auch die Lage im Naturpark in einer kaum zersiedelten und durchschnittlichen Landschaft wurde nunmehr berücksichtigt.</p> <p>Laut LRP befindet sich das VRW in einem Verbreitungsschwerpunkt für den Ortolan und im weiteren Umkreis sind Brutplätze störungssensibler Vogelarten, wie Weißstorch, Schwarzmilan und Fischadler auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Des Weiteren befinden sich mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen in unmittelbarer Umgebung des VRW.</p>
54 Wiesenhagen/Birkhorst	<p>Das Kriterium B 02 Artenschutz wurde bei der Abwägung im Datenblatt nur ungenügend berücksichtigt, da sich mehrere Brutplätze von störungssensiblen Vogelarten im Umkreis, wenngleich auch nicht im Nahbereich, (Weißstörche, Wespenbussard, Baumfalken, Schwarz- und Rotmilan, Fischadler) befinden. Es wird besonders</p>

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Anmerkungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Umweltamt (Stand 28.08.2023)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UNB
	<p>darauf hingewiesen, dass sich östlich des VRW 54 in einer Entfernung von ca. 2 km Wechselhorste von einem brütenden Seeadlerpaar befinden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzt der Seeadler sowohl die Trasse der B 101 als auch Flächen im FFH-Gebiet „Seeluch-Priedeltal“ (DE 3845-301) und östlich davon als Nahrungshabitat. Auch ein Brutplatz des Kranichs ist bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch Ergänzungen zu B 10 Biotopverbund im Datenblatt werden als erforderlich angesehen. Nicht nur nach der Darstellung in der Karte 3.7 Biotopverbund aus dem Landschaftsprogramm, sondern auch in der Karte Biotopverbund des Landschaftsrahmenplanes, überlagert das VRW 54 wertgebende Flächen des Biotopverbundes. Es bleibt bisher unberücksichtigt, dass das VRW 54 eine Waldfläche überlagert, die aufgrund der bestehenden Grünbrücke über die B 101 eine besondere Bedeutung im Biotopverbund besitzt.</p>

Aus den vorgenannten Anmerkungen und Ergänzungen dürften sich Änderungen in der Tabelle „Zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Seite 73-75 des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ ergeben.